

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 13.12.2017

Nr. 40

## Inhalt:

## Seite:

- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg 309 – 312
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. die Beschaffung von Schutzkleidung (Überhosen und Überjacken) für die Freiwillige Feuerwehr Rheinberg – Vergabe-Nr. 545/2017 313

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

# Bekanntmachung

## der Satzung der Stadt Rheinberg über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rheinberg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg vom 17.12.2015 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung dient der weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage der Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (siehe § 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Rheinberg als Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie



Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK:**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 12.12.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 13.12.2017

Der Bürgermeister



Tatzel

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Danach ist die Kommune zur Entschädigung verpflichtet. Eine angemessene Entschädigung kann verlangen, wer einen Vermögensnachteil dadurch erlitten hat, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rheinberg beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Erlöschensfrist beginnt frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 13.12.2017

Der Bürgermeister

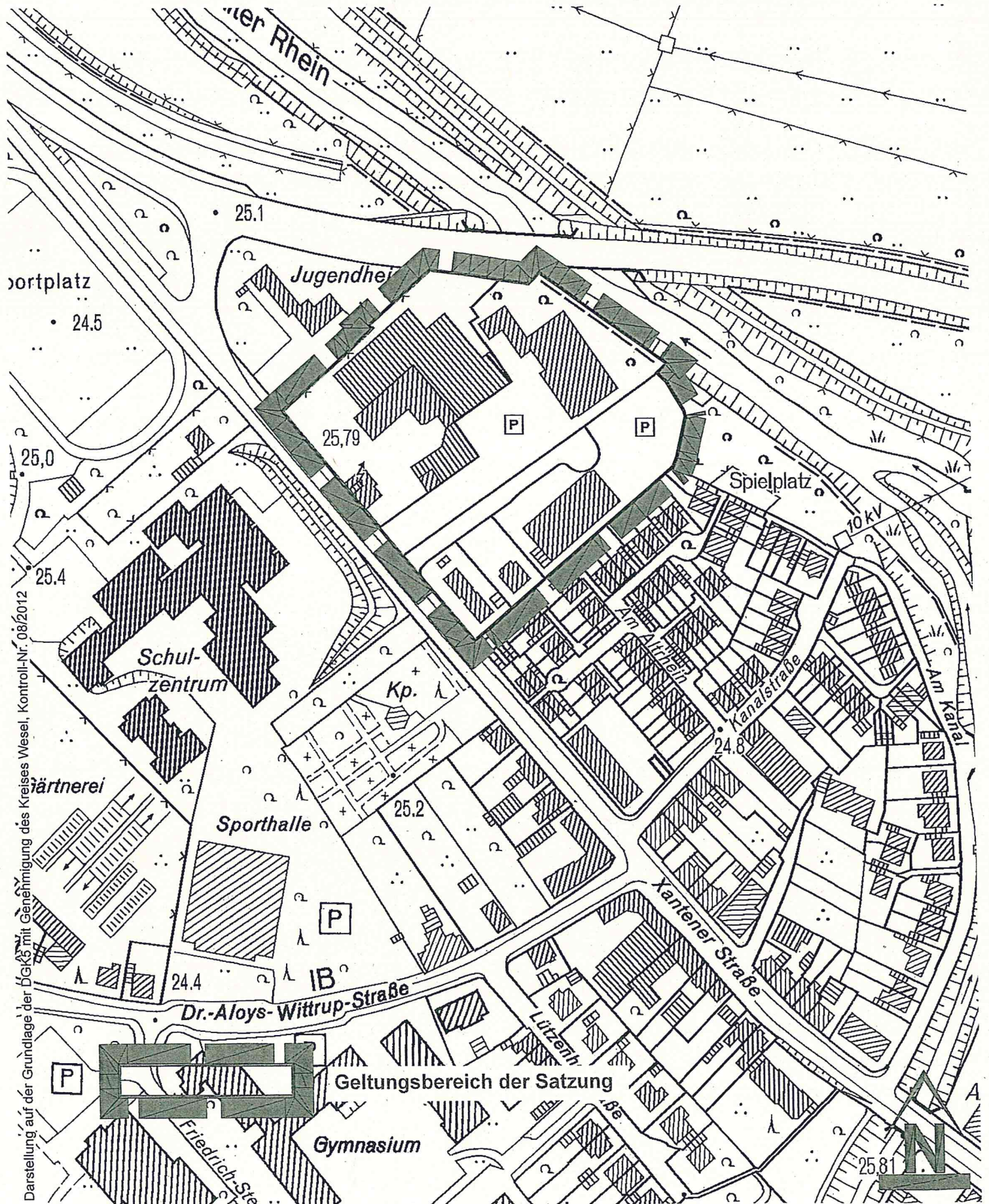


Tatzel



# Übersichtsplan -312-

zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung  
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 33 - Xantener Straße - 1. Änderung in Rheinberg



Darstellung auf der Grundlage der BGI 435 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012



## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOL

**die Beschaffung von Schutzkleidung (Überhosen und Überjacken) für die Freiwillige  
Feuerwehr Rheinberg  
-Vergabe-Nr. 545/2017-**

in einem öffentlichen Verfahren aus.

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-108.

Rheinberg, 08.12.2017

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kaltenbach